

*Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und des § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Weimar, in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 13.07.2022 die Satzung des Beirats für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Stadt Weimar beschlossen. Nachfolgend die **Lesefassung**.*

Soweit nicht Bestimmungen der vorliegenden Satzung dem entgegenstehen, gilt des Weiteren die Geschäftsordnung des Stadtrats entsprechend.

Satzung des Beirats für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Stadt Weimar

§ 1 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Stadtrat hat mit der DS 2020/028/A – „Die Stadt Weimar erkennt die Notwendigkeit von Klimaschutz und Klimaneutralität an“ beschlossen, einen Beirat für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung zu etablieren.
- (2) Aufgabe des Beirates ist es, den Stadtrat und dessen Gremien hinsichtlich einer klimagerechten und klimaangepassten Stadtentwicklung zu beraten und bei der Erarbeitung eines Arbeitspapiers zu unterstützen, das als Handlungsgrundlage für die weitere klimagerechte Stadtentwicklung genutzt wird. Der Beirat kann Empfehlungen aussprechen.
- (3) Der Beirat kann nach eigenem Ermessen Anhörungen zum Thema „Umwelt- und Klimaschutz“ durchführen. Dabei sollen Klima- und Umweltinitiativen ebenso Gehör finden wie die Interessenvertretungen von Handel und Gewerbe und sonstiger betroffener Interessengruppen.
- (4) Der Beirat erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über die Zielerreichung der kommunalen Klimaschutzziele.
- (5) Der Beirat kann Mitglied von Landes- bzw. Bundesorganisationen der Beiräte für Klimaschutz und/oder Klimafolgenanpassung zu werden.

§ 2 Bestellung und Zusammensetzung

- (1) Dem Beirat gehören neben dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin weitere stimmberechtigte Mitglieder an, die auf Vorschlag der Fraktionen vom Stadtrat berufen werden. Jede Fraktion hat dabei die Option, eine Person und deren Stellvertretung als Mitglied des Beirates zu benennen. Die vorgeschlagenen Personen müssen nicht Mitglieder der Fraktionen sein, von denen sie vorgeschlagen werden.
- (2) Die Fraktionen schlagen dem Stadtrat jeweils ein Beiratsmitglied und dessen Stellvertretung zur Wahl durch den Stadtrat vor. Alle Beiratsmitglieder müssen über besondere fachliche Kompetenz auf den Gebieten Klimaschutz und Klimaanpassung sowie über Erfahrungen im Zusammenwirken mit kommunalen Entscheidungsträgerinnen/ Entscheidungsträgern verfügen.

(3) Der Beirat kann für einzelne Sitzungen oder dauerhaft weitere Personen besonders ausgewiesener Kompetenz oder Betroffenheit als beratende Gäste hinzuziehen, sofern dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Hierbei ist insbesondere eine dauerhafte direkte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 26a ThürKO sicherzustellen.

(4) Die Mitglieder des Beirats werden ehrenamtlich tätig. Sie haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für solche Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung entsprechend. Sie erhalten für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Weimar.

(5) Die Berufung dauert bis zum Ende der Amtsperiode des Stadtrates, für die sie erfolgt.

(6) Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ende der Berufszeit aus, so ist ein neues Beiratsmitglied gemäß Absatz 2 für die Dauer bis zum Ende der aktuellen Amtsperiode des Stadtrates zu berufen. Solange noch kein Nachrücker gewählt wurde, führen die Beiratsmitglieder ihr Amt kommissarisch weiter.

§ 3 Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Der Beirat wählt in seiner ersten Sitzung aus dem Kreis der Stimmberechtigten seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und den/die Stellvertreter/-in.

(2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende beruft den Beirat ein und leitet dessen Sitzungen. Die Einberufung und Leitung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch die/den Oberbürgermeister/in bzw. eine von ihr/ihm beauftragte Person.

(3) Die Geschäftsführung des Beirats obliegt der Stabsstelle für Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Energie der Stadt.

§ 4 Sitzungen und Beschlussfähigkeit

(1) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende schlägt die Sitzungstagesordnung vor. Der Beirat tagt mindestens halbjährlich. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich.

(3) Tagesordnungspunkte für die Sitzungen des Beirats können von den Mitgliedern des Beirates und von Folgenden angemeldet werden:

- a) vom Stadtrat und seinen Fraktionen,
- b) von der/dem Oberbürgermeister/in und den Beigeordneten,
- c) von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Weimar.

Dafür müssen pro Tagesordnungspunkt mindesten 50 Unterschriften von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Weimar, unter Angabe der Anschrift, bei der Geschäftsführung eingereicht werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weimar in Kraft.

Satzung des Beirates für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung: Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 08/22 vom 05.10.2022, S. 11